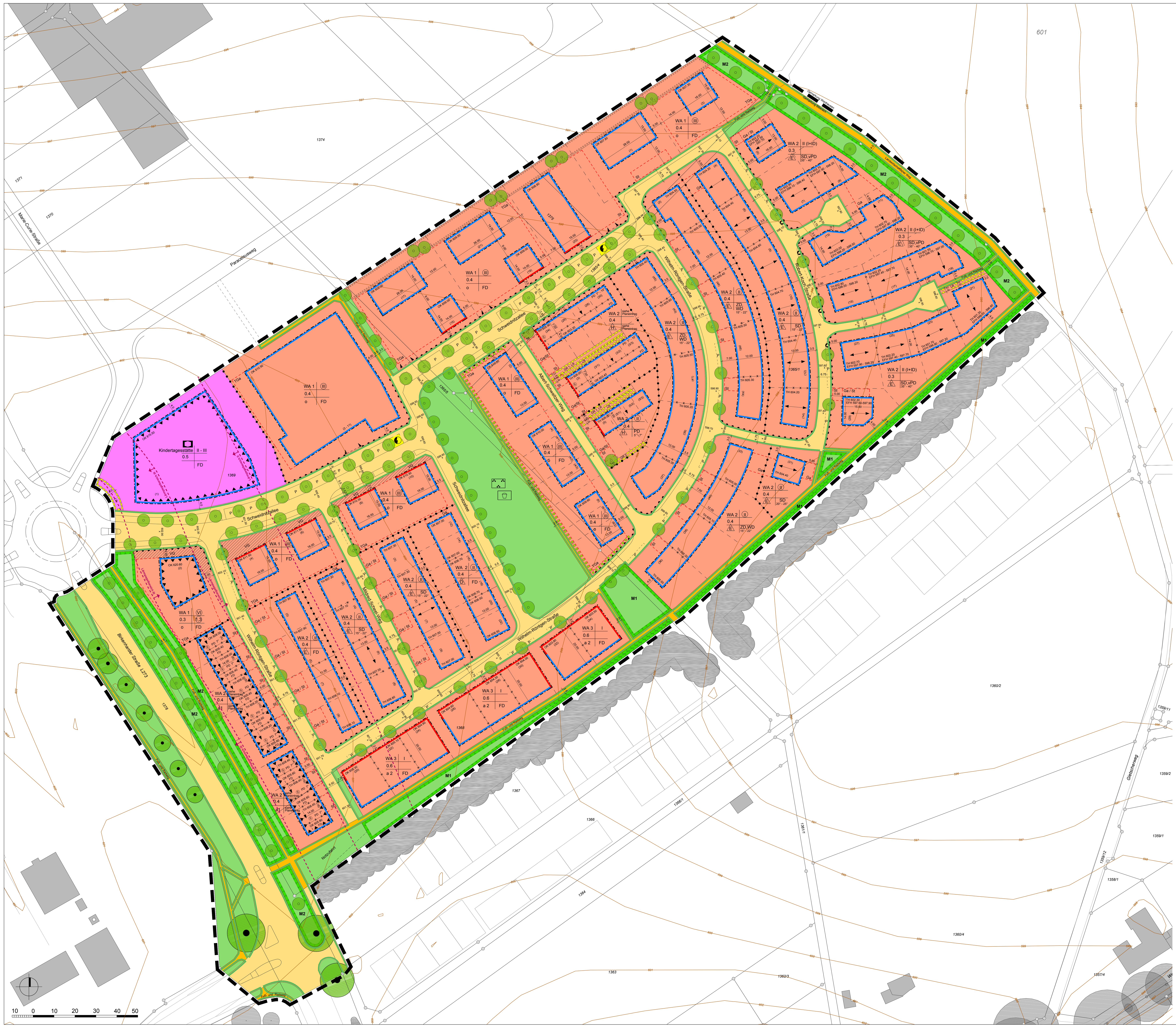

Stadt Biberach an der Riß

Bebauungsplan und ortliche Bauvorschriften

"Hauderboschen"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB)	i.d.F. vom 23.09.2004
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)	i.d.F. vom 23.01.1990
DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO)	i.d.F. vom 05.03.2010
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV)	i.d.F. vom 18.12.1990

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 11 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Die unter § 4 Abs. 3 Ziff. 3-5 BauNVO aufgeführten Betriebe und Anlagen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21 a BauNVO)

z.B. GRZ 0,4 — Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 0,1 kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Gebäude beidseitig ohne Grenzabstand errichtet werden.
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche über die Regelung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hinaus kann ausnahmsweise zugelassen werden für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.

GFZ (1,3) — Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II — als Höchstmaß
- z.B. II - III — als Mindest- und Höchstmaß
- z.B.(III) — zwingend

Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen
- z.B. TH 604.40 — Traufhöhe als Höchstmaß
- z.B. OK 603.50 — Gebäudeoberkante als Höchstmaß
- z.B. EFH 597.60 - 597.70 — Erdgeschoßfußbodenhöhe als Mindest- und Höchstmaß

Die Höhen sind in m über NN angegeben (Deutsches Haupthöhennetz DHHN 12). Messpunkt der Traufhöhe ist der Schnittpunkt von Außenseite aufsteigender Wand mit der Dachhaut; Messpunkt der Oberkante ist die Oberkante des Dachabschlusses bzw. der obere Abschluss der aufsteigenden Wand (Attika). Messpunkt der Erdgeschoßfußbodenhöhe ist die Oberkante des Rohfußbodens.

1.3 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 2a BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Bauweise für Hauptgebäude, entsprechend Planeintrag ist zulässig:
- o — Offene Bauweise
- E — Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- D — Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig
- H — Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig

a1 — Abweichende Bauweise: „Gartenhofhaus"
Gebäude sind über zwei Geschosse an die nördliche Grundstücksgrenze anzubauen. An die südliche Grundstücksgrenze ist innerhalb der überbaubaren Flächen im Erdgeschoß auf einer Länge von mindestens 4 m anzubauen, im Obergeschoss ist ein Grenzabstand von mindestens 5 m einzuhalten.

Schemaskizze

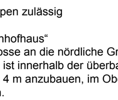

a2 — Abweichende Bauweise: „Atrium- /Winkelhaus"
Gebäude sind an die östliche Grundstücksgrenze anzubauen. An die westliche Grundstücksgrenze ist innerhalb der überbaubaren Fläche auf eine Länge von mindestens 5 m, gerechnet von der straßenseitigen Baulinie, anzubauen. Der Anbau kann auch durch eine Garage erfolgen.
Schemaskizze
Atriumhaus

Schemaskizze
Winkelhaus

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
- Baulinie
- Baugrenze

1.5 Stellung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Gebäudeausrichtung / Hauptfirstrichtung
  Ist keine zeichnerische Festsetzung erfolgt, sind in den Wohngebieten Hauptgebäude senkrecht oder parallel zu Baugrenzen auszurichten.
- Kennzeichnung der höchsten Wand- /Dachseite bei Pultdächern (Pfeilspitze)

1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
- TGa — Flächen für Tiefgaragen
- Ga — Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze
- St — Flächen für Stellplätze

Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; an der Zufahrtsseite ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten (mit Ausnahme der mit WA 3 gekennzeichneten Bereiche). Darüber hinaus sind Garagen und überdachte Stellplätze ausschließlich innerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.

Offene Stellplätze sind auf Grundstücken, auf denen Flächen für Stellplätze festgesetzt sind, nur innerhalb dieser Flächen sowie der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.7 Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Kindertagesstätte

Ausnahmsweise zugelassen werden können Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, wenn diese das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.8 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den mit WA 2 - 3 gekennzeichneten Bereichen sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

1.9 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußweg- und Radweg / Landwirtschaftlicher Weg gemäß Planeintrag
- P — Parkplatz, öffentlich
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- z.B. 602,70 — Geplante Höhenlage der Straße in m über NN (Deutsches Haupthöhennetz DHHN 12).

Aufteilungsvorbehalt von Verkehrsflächen:
Von der Aufteilung der Verkehrsflächen kann abgewichen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

1.10 Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung: Elektrizität

1.11 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Standorte für bewegliche Abfallbehälter an Tagen der Müllabholung

1.12 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche
- Öffentliche Grünfläche: Parkanlage mit untergeordneten Anlagen für spielerische und sportliche Betätigungen

1.13 Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 — Maßnahme M1 "Extensivwiese"
Auf den gekennzeichneten Flächen ist eine Wiese herzustellen, die Fläche ist extensiv (2-malige Mahd im Jahr) zu pflegen.

M2 — Maßnahme M2 "Extensivwiese mit Bäumen"
Auf den gekennzeichneten Flächen ist eine Wiese mit hochstämmigen Laubbäumen herzustellen. Die Fläche ist extensiv (2-mahlige Mahd im Jahr) zu pflegen.

Nicht überbaute Abstell-, Lagerflächen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Den Boden versiegelnde Beläge können nur dann zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist getrennt vom Schmutzwasser zu erfassen und in den öffentlichen Regenwasserkanal abzuleiten (Zisternen sind erlaubt).

Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind aufgrund der vorgesehenen Versickerung von Niederschlagswasser unzulässig.

1.14 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB und ihre Zuordnung
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Nachfolgende Sammelausgleichsmaßnahmen werden den Grundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der öffentlichen Grünflächen und des Flurstücks 1378 (L 273), ganz bzw. teilweise zugeordnet:
- Die unter 1.13 festgesetzten Maßnahmen M1 und M2 vollständig
- Die externe Kompensationsmaßnahme "Ökologische Aufwertung des Flurstücks 2007 am Ayweiher" (Stafflangen) mit einem Anteil von 90,5%, dies entspricht einer Teilfläche von ca.70.763 m²
- Auf den öffentlichen Eingriff entfallen 35% und auf die privaten Eingriffe 65 % der Ausgleichsmaßnahmen.

1.15 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- GR 1 — Mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen
- GR 2 — Mit einem Gehrecht zugunsten Albrecht-Schweitzer-Weg 5, 5/1, 5/2, zu belastende Flächen
- LR — Mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen

1.16 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen an die Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" einzuhalten. Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile ergeben sich aus den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen (z.B. LPB III). Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden resultierenden Schalldämmmaße aufweisen:

Lärmpegelbereich III
- LPB II: mindestens 30 dB(A)
- LPB III: mindestens 35 dB(A)

Sofern im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel an der Fassadenseite vorliegt, kann von den Festsetzungen abgewichen werden.

1.17 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

An den mit Planzeichen gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige, heimische Laubbäume zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Geringfügige Lageabweichungen sind zulässig.

Die mit Planzeichen gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang durch hochstämmige heimische Laubbäume zu ersetzen.

In der Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind an den im Planteil gekennzeichneten Standorten hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, geringfügige Lageabweichungen können zugelassen werden. Die Pflanzfläche ist zudem mit einer Mischung aus verschiedenen Sträuchern gruppen- oder heckenartig zu bepflanzen, dabei ist rechnerisch je angefangene 10 m² Pflanzfläche ein Strauch zu veranschlagen.
Die Pflanzung der Bäume und Sträucher hat bis spätestens 1 Jahr nach erstmaliger Aufnahme der Gebäudenutzung zu erfolgen, die zulässigen Arten können den nachfolgenden Sortenlisten entnommen werden.

Bäume	Sträucher
Acer platanoides (Spitzahorn)	Coryllus avellana (Hasel)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Tilia spec. (Linde spec.)	Crataegus laevigata (Weißdorn)
Quercus robur (Stieleiche)	Prunus spinosa (Schlehe)
	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
	Cornus mas (Kornelkirsche)
	Syringa spec. (Flieder spec.)
	Amelanchier lamarckii (Felsenbirne)

1.18 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften
- Abgrenzung unterschiedlicher Gebiete / Bauweisen
- Abgrenzung unterschiedlicher Vollgeschosszahlen / Gebäudehöhen / Dachformen

1.19 Nutzungsschablone

Gebietsart	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform / Dachneigung

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
(§ 74 LBO)

2.1 Fassadengestaltung

Die Fassaden sind in hellen Farbtönen, die einen Hellbezugswert von mindestens 60% haben, auszuführen; bei Grau- und Blautönen ist ein Hellbezugswert von mindestens 50 % ausreichend. Unzulässig sind reflektierende Materialien sowie glänzende oder glasierte Oberflächen.
Von der Vorschrift ausgenommen sind unbehandelte Holzfassaden, untergeordnete Anbauten, Fassadendetails und Solaranlagen.

Doppel- und Reihenhäuser sind in Bezug auf Gestaltung, Oberflächen und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

2.2 Dachform / Dachgestaltung

Dachformen / Dachneigungen für Hauptgebäude, entsprechend Planeintrag ist zulässig:
- SD — Satteldach
- PD — Pultdach
- vPD — höhenversetztes Pultdach
- ZD — Zeltdach
- WD — Walmdach
- FD — Flachdach
- z.B. 15°-22° — Dachneigung

Die Eindeckung von Satteldächern, höhenversetzten Pultdächern, Zeltdächern und Walmdächern hat mit naturroten bis braunen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln oder optisch gleichwertigem Material zu erfolgen.
Pultdächer sind in hellem Grauton mit Wellplatten aus Faserzement oder Trapez- bzw. Wellblechprofilen aus Aluminium (natur oder beschichtet) oder Stahl (beschichtet) einzudecken.
Von den Vorschriften ausgenommen sind begrünte Dächer und Solaranlagen.

2.3 Werbeanlagen und Automaten

Pro Geschäft oder Einrichtung ist maximal eine Werbeanlage zulässig.

Werbeanlagen dürfen nur an den straßenseitigen Fassaden im Bereich des Erdgeschoßes oder im Brüstungsbereich des 1. OG angebracht werden. Werbeanlagen von mehr als 0,6 m² Ansichtsfläche müssen am Gebäude parallel zur Fassade angebracht werden. Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

2.4 Freiflächengestaltung

VG — Vorgartenzone
Der Vorgarten ist in den Bereichen entsprechend Planeintrag gärtnerisch zu bepflanzen. Stellplätze, tote Einfriedungen, Plätze für bewegliche Abfallbehälter und Gebäude als Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

Schnitthecke
Entlang der Grundstücksgrenze ist eine geschnittene Hainbuchenhecke mit einer Höhe von 1,8 – 2,3 m herzustellen. Bezugspunkt ist die Höhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Alternative Einfriedungen sind unzulässig.

Einfriedungen sind nur in Form von lebenden Hecken aus heimischen Laubgehölzen und begrünten Zäunen zulässig. Entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind Zäune nur bis zu einer Höhe von 1,2 m sowie Hecken nur bis zu einer Höhe von 2,3 m zulässig.

Sichtschutzanlagen sind zwischen Doppel- und Reihenhäusern auf der gemeinsamen Grenze bis zu einer Höhe von bis zu 2 m sowie einer Tiefe von 3 m gemessen ab Hauswand auf der Wohngartenseite zulässig.

Luft-Wasser-Wärmepumpen sind auf den unbebauten Flächen der Baugrundstücke unzulässig, sie sind in Hauptgebäude zu integrieren.

Abfallbehälter sind in Hauptgebäude oder bauliche Nebenanlagen (z. B. Mülltonnenbox) zu integrieren oder die Standplätze mit Sträuchern oder Hecken einzufassen.

Mit baulichen Anlagen, Einfriedungen und großformatigen Steinen (z. B. Findlinge) ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mindestens 0,25 m (Freihaltezone) einzuhalten.

2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen

Das natürliche Gelände darf nur soweit verändert werden, wie dies zur ordnungsgemäßen Errichtung und Erschließung der baulichen Anlagen notwendig ist.

An den Grundstücksgrenzen sind unterschiedliche Geländehöhen durch Böschungen entsprechend den Regelungen des Nachbarrechts anzugleichen. Stützmauern sind entlang öffentlicher Flächen unzulässig, an sonstigen Grundstücksgrenzen nur bis zu einer Höhe von 0,5 m.

2.6 Stellplatzverpflichtung

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen gilt die „Satzung über Stellplatzverpflichtungen für Wohnungen in der Stadt Biberach und den Ortsteilen" in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend hiervon sind bei der Errichtung von Gebäuden mit nur einer Wohnung mindestens 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen.

2.7 Führung von Niederspannungsleitungen

Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

2.8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Ziff. 2 LBO handelt, wer Nr. 2.1 – 2.6 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern belegt werden.

III. HINWEISE
- — — — Geplante Grundstücksgrenze
- (14) Geplante Hausnummer

3.1 Überschneidung mit dem Geltungsbereich anderer Bebauungspläne

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne "190 Kaserne Lindele" vom 24.08.1965, "410 Sana Kreisklinik" vom 09.12.2015 sowie "315 Kleingartenanlage Hauderboschen" vom 21.11.1991.
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hauderboschen" treten in seinem Geltungsbereich die vorgenannten Planwerke außer Kraft.

3.2 Bodendenkmale

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinzeug, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanzen ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

3.3 Schallemissionen (Birkenharder Straße)

Entlang der Birkenharder Straße werden über die festgesetzten Maßnahmen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus weitere passive Vorkehrungen zum Schallschutz (z.B. Grundrissgestaltung, Orientierung von Aufenthalts- und Schlafräumen sowie Balkonen und Terrassen zur lärmabgewandten Seite) empfohlen.

3.4 Abdichtung von Bauwerken und Anschluss von Drainagen

In den anstehenden Böden ist prinzipiell nach lang anhaltenden Niederschlagsereignissen mit Schichtwasser zu rechnen. Es wird dringend empfohlen die Bodenplatten und die Kellerwände abzudichten bzw. aus wasserundurchlässigem Beton herzustellen. Ring- und Flächendrainagen oder Schichtwasser dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Die Tiefenlage des Regenwasseranschlusses liegt in der Regel bei -1,70 m unter Straßenoberkante und ist somit im Regelfall auch nicht für den Anschluss von Drainagen geeignet. Zur dauerhaften Sicherung der Funktion des Retentionsbeckens ist das Anschließen von Drainagen an die Regenwasserkanäle nur zulässig, wenn kein Schicht- oder Grundwasser (Wasser, welches 5 Tage nach Ende des Regenereignisses noch in die Drainage eintritt) abgeleitet wird.

3.5 Überflutungsnachweis nach DIN 1986/100

Bei Grundstücken mit mehr als 800 m² befestigter Fläche muss ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986/100 bei der Stadtentwässerung Biberach vorgelegt werden.

3.6 Extensive Begrünung von Flachdächern

Es wird empfohlen Flächen von Flachdächern mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

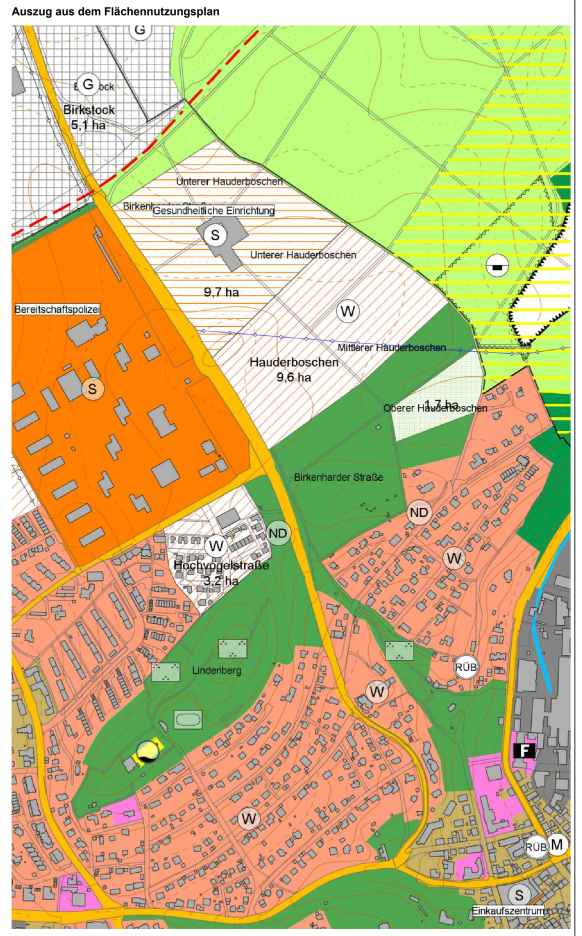

Stadt Biberach an der Riß
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
"Hauderboschen"
Plan im Original Maßstab: 1:500 — Plan Nr.:931/22 — Index Nr.:3

gefertigt am:	04.01.2017	Ad / Wt
geändert am:	02.02.2017	Ad / Wt
geändert am:	06.04.2017	Ad / Wt
geändert am:	13.07.2017	Ad / Wt
geändert am:	22.08.2017	Ad / Wt

Stadtplanungsamt: C. Christ
Christ (Amtsleiterin)

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung wurde am beschlossen und am öffentlich bekanntgemacht.

Die vorgezogene/frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom bis .

Der Gemeinderat hat am die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am bekannt gemacht.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften haben mit zugehöriger Begründung vom bis öffentlich ausgelegen.

Der Gemeinderat hat am den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften i.d.F. vom als Satzungen beschlossen.

Biberach,
Kuhlmann (Bürgermeister)

Ausfertigung:
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften stimmen mit den Satzungsbeschlüssen vom überein.

Die Verfahren wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Biberach,
Kuhlmann (Bürgermeister)

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom wurden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich.

Biberach,
Christ (Amtsleiterin)

Diese Abschrift stimmt mit der Planurkunde überein.

Biberach,
Christ (Amtsleiterin)